

BGer 6B_1141/2022 vom 8. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1141_2022

FR: TF 6B_1141/2022 du 8 décembre 2022

IT: TF 6B_1141/2022 del 8 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Am 9. November 2019 fand die Ziegenleistungsschau des Verbandes F._____ statt. Im Nachgang erstatteten A.A._____, B.A._____, C.A._____, D.D._____ und E.D._____ gegen G._____, H._____ und I._____ Strafanzeige wegen Sachbeschädigung, Beschimpfung, Nötigung und übler Nachrede. Sie warfen den Beschuldigten vor, den Siegerziegen in der Nacht nach der Prämierung Haare ausgerissen zu haben. Am anderen Morgen soll H._____ E.D._____ zudem als "Blaghund" bezeichnet haben. Im Weiteren habe H._____ an einer vom Verband F._____ organisierten Aussprache vom 4. Dezember 2019 C.A._____ unter Androhung jahrelanger Sperren zum Geständnis einer Manipulation an den Ziegen genötigt. Schliesslich soll I._____ an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Verbandes F._____ vom 12. Januar 2020 einen Antrag von G._____ verlesen haben, in dem die Manipulationsvorwürfe als erwiesene Tatsache dargestellt worden seien.

Mit Verfügung vom 7. Dezember 2021 stellte die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis das Verfahren ein.

Eine von A.A._____, B.A._____, C.A._____, D.D._____ und E.D._____ gegen die Verfahrenseinstellung erhobene Beschwerde hiess das Kantonsgericht Wallis teilweise gut. Hinsichtlich der zur Anzeige gebrachten Sachbeschädigung sowie der angeblichen Ehrverletzung durch G._____ wies es die Beschwerde ab.

A.A._____, B.A._____, C.A._____, D.D._____ und E.D._____ erheben Beschwerde in Strafsachen und beantragen Folgendes:

"1. Die angefochtene Verfügung wird dahingehend aufgehoben, als die Vorinstanz trotz gegenteiligem Vorspann sich berufen fühlt, der noch nicht abgeschlossenen Untersuchung und dem Sachrichter vorzugreifen, indem sie die nächtliche Malträtierung von Ziegen nicht als Sachbeschädigung qualifiziert und dem Beschuldigten G._____ trotz gegenteiliger Sachlage «guten Glauben» attestiert.

E. 2

Es wird festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft gemäss dem Grundsatz in dubio pro duriore sämtliche Verdachtselemente, die auf strafbares Handeln verweisen, ohne Rücksichtnahme zur Anklage zu bringen hat und es einzig und allein dem Sachrichter obliegt, nach Abschluss des Beweisverfahrens ohne Einschränkung festzuhalten, ob und wer sich strafbar gemacht hat.

E. 3

Den Beschwerdeführern wird eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Formelle Rügen, die unbesehen der fehlenden Legitimation in der Sache ein Eintreten auf die Beschwerde erlauben würden (sog. "Star-Praxis"; vgl. BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; je mit Hinweisen), erheben die Beschwerdeführer ebenfalls keine.

E. 5

Auf die Beschwerde wird im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten. Die Beschwerdeführer tragen die Kosten des Verfahrens solidarisch (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.